

09.10.89

R - Fz - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Möglichkeit des
Umgangs zwischen Vater und nichtehelichem Kind
(Nichtehelichen-Umgangsgesetz - NEhelUmgG)

Punkt der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

A

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zu Artikel 2 (§ 63 a FGG)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

Ausgeliefert am 10. OKT. 1989

"Artikel 2

Anderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 63 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nr. 315-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird aufgehoben."

Begründung:

Gegen Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts in Verfahren über den Umgang des Vaters mit seinem nichtehelichen Kind (§ 1711 BGB) findet nach geltendem Recht (§ 19 FGG) nur die Beschwerde zum Landgericht statt. Die weitere (Rechts-)Beschwerde zum Oberlandesgericht ist durch § 63 a FGG ausgeschlossen. Im Gegensatz hierzu finden gegen die Entscheidung des Familiengerichts über den Umgang eines Elternteils mit seinem ehelichen Kinde die Beschwerde zum Familiensenat des Oberlandesgerichts (§§ 621e ZPO, 119 GVG) und - bei Zulassung durch das Oberlandesgericht - die weitere (Rechts-) Beschwerde zum Bundesgerichtshof statt. Um diese, durch die Ausnahmenvorschrift des § 63 a FGG entstandene unbefriedigende Rechtslage zu ändern, schlägt der Regierungsentwurf in § 63a FGG vor, daß in Verfahren, die den persönlichen Umgang des Vaters mit dem nichtehelichen Kind zum Gegenstand haben, für die Beschwerde und die weitere Beschwerde die für die Regelung des Umgangs eines Elternteils mit dem ehelichen Kind geltenden Vorschriften sinngemäß gelten sollen. Damit soll, folgt man der Begründung, über die Beschwerde gegen diese Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nach § 1711 BGB künftig der Familiensenat entscheiden und die weitere (Rechts-)Beschwerde zum Bundesgerichtshof eröffnet werden.

Es ist schon fraglich, ob die vorgeschlagene Fassung des § 63a FGG ausreicht, die Zuständigkeit des Familiensenats zu begründen, oder ob es dafür nicht einer ausdrücklichen Änderung des § 30 FGG bedarf.

Aber unabhängig hiervon bestehen Bedenken dagegen, ohne überzeugende Gründe einen neuen Rechtsmittelzug - Vormundschaftsgericht - Familiensenat des OLG - neben den bisherigen Rechtsmittelzügen zu schaffen. Wenn man die Erfahrung der Familiensenate der Oberlandesgerichte bei Entscheidungen über das Umgangsrecht eines Elternteils mit dem ehelichen Kind für die Entscheidungen nach § 1711 Abs. 2 BGB nutzbar machen will, hätte es nahegelegen, auch in der ersten Instanz die Erfahrungen des Familiengerichts aus Entscheidungen über das Umgangsrecht mit dem ehelichen Kind für Entscheidungen über das Umgangsrecht nach § 1711 Abs. 2 BGB zu nutzen und das Familiengericht für zuständig zu erklären. Dieses sollte jedoch, jedenfalls zur Zeit aus Anlaß der vorgeschlagenen Änderung des § 1711 BGB nicht geschehen, da derzeit nicht übersehen werden kann, ob damit weitere Zuständigkeiten des Familiengerichts im Bereich des Rechts des nichtehelichen Kindes folgen müßten und welche personellen und organisatorischen Änderungen notwendig würden.

Vielmehr sollte es bei der bisherigen Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts und des Landgerichts für die Beschwerde in Verfahren über das Umgangsrecht nach § 1711 Abs. 2 BGB bleiben. Um die eingangs geschilderte unbefriedigende Rechtslage im Rechtsmittelschutz in Streitigkeiten über den Umgang des Vaters mit seinem nichtehelichen Kind zu beseitigen, ist es ausreichend, die Ausschlußregelung des § 63 a FGG aufzuheben und damit die weitere (Rechts-)Beschwerde zum Oberlandesgericht mit der Vorlagemöglichkeit zum Bundesgerichtshof (§ 28 Abs.2 FGG) zuzulassen.

465/1/89

G 2. Zum Sorgerecht für nichteheliche Kinder

Die Bundesregierung wird gebeten,
eine Reform des Rechts der elterlichen Sorge für nichteheliche Kinder unverzüglich in Angriff zu nehmen.

Begründung:

Das Nichtehelichen-Umgangsgesetz weitet die gesetzliche Möglichkeit zum persönlichen Umgang mit dem Vater vorsichtig aus. Dadurch sollen die Möglichkeiten von Vätern nichtehelicher Kinder zum Umgang mit ihren Kindern verbessert werden. Die vorgeschlagenen Veränderungen der Vorschriften zum Umgangsrecht schränken in einem Teilbereich die alleinige Personensorge der Mutter ein, beinhalten jedoch keinen Schritt in Richtung auf eine sorgerechtliche Mitverantwortung des Vaters für das Kind. Damit bleibt das Nichtehelichen-Umgangsgesetz weit hinter den Positionen zurück, die auf die Ermöglichung der gemeinsamen elterlichen Sorge auch bei nichtehelichen Kindern zielen, wenn Eltern dies wünschen.

Es ist an der Zeit, über die enge thematische Begrenzung des Gesetzentwurfes hinaus Überlegungen anzustellen, die über die Frage des Umgangsrechts hinausgreifen und auf eine stärkere sorgerechtliche Beteiligung des nichtehelichen Vaters abzielen.

Die hohe Zahl eheähnlicher Lebensgemeinschaften, die sich von ihren Stabilitätschancen nicht von Ehen unterscheiden, sowie die zahlreichen Fälle enger Vater-Kind-Beziehung mit jahrelang praktiziertem Umgang erfordern im Interesse der daraus hervorgegangenen Kinder eine Änderung von Regelungen, deren soziales Leitbild den sozialen Gegebenheiten nicht mehr voll gerecht wird.

Das Ziel einer Reform des Rechtes der elterlichen Sorge nichtehelicher Kinder muß es sein, Lösungen anzustreben, die inhaltlich dem Recht der elterlichen Sorge für eheliche Kinder gleichwertig sind.

B

3. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.